



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

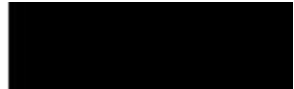
Postzustellungsauftrag

Herrn

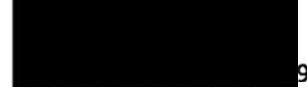


Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden



bearbeitet von:



www.bka.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: BAnz AT 13.05.2020 B6 [#186817]

Ihr Antrag vom 15.05.2020
Wiesbaden, 07.08.2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr

mit Antrag vom 13.05.2020 bitten Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Zusendung von Hintergrundinformationen zur Bekanntmachung eines Feststellungsbescheides nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Waffengesetzes (WaffG) zur waffenrechtlichen Beurteilung eines „Klopfmassage-Stabs“ vom 15. April 2020 durch die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kam das BKA dazu, dieses besagte Gerät einer waffenrechtlichen Untersuchung zu unterziehen?
2. Wieso wurde in diesem Fall nicht die eindeutige Herstellerwidmung zur Beurteilung herangezogen?
3. Wie werden Personen darüber informiert, welche einen solchen Gegenstand besitzen?
4. Muss der Inverkehrbringer darauf hinweisen, dass seine Kunden eine verbotene Waffe erworben haben?
5. Erfährt der Inverkehrbringer von der Einstufung durch das BKA?

Über Ihren Antrag wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1, 7 Abs. 1 S.1, Abs. 3 IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Zugang wird gewährt.
2. Es werden Gebühren in Höhe von 97,50€ erhoben und festgesetzt.



Seite 2 von 4

Begründung:

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese ein besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

Zu Frage 1:

Die waffenrechtliche Einstufung dieses Gegenstands nach den Maßgaben des Waffengesetzes (WaffG) stützt sich auf § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3 WaffG. Diese Rechtsvorschriften legen fest, dass das Bundeskriminalamt, als sachlich zuständige Behörde (vgl. § 48 Abs. 3 WaffG), im Falle von Zweifel darüber, ob ein Gegenstand vom Waffengesetz (WaffG) erfasst wird oder wie er nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in der entsprechenden Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 sowie Anlage 2 einzustufen ist, im Rahmen eines förmlichen Feststellungsverfahrens über dessen waffenrechtliche Einstufung entscheidet.

Im vorliegenden Fall wurde am 19.12.2019 ein entsprechender Antrag, unter Darlegung der waffenrechtlichen Zweifel, durch eine antragsberechtigte Behörde gestellt.

Zu Frage 2:

Die Widmung des Herstellers zu diesem Gegenstand wurde vollumfänglich bei der waffenrechtlichen Beurteilung gewürdigt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Textpassagen 'Beschreibung' und 'Begründung' in dem ergangenen Feststellungsbescheid.

Auszug Beschreibung:

„Bei dem antragsgegenständlichen Klopfmassage-Stab (vgl. Abbildung 1) handelt es sich um einen Gegenstand, der laut Herstellerangaben für die Selbstmassage zur Steigerung des Wohlbefindens im Alltag vorgesehen ist. Dabei sollen gezielte „federnde Schläge“ auf Triggerpunkte zur Entspannung der Schulter- und Rückenmuskulatur beitragen. [...] Gemäß der Produktbeschreibung wurde der Klopfmassage-Stab exklusiv für die Firma Tchibo GmbH hergestellt und ausschließlich für den häuslichen Bereich konzipiert. Die Warnhinweise der Produktbeschreibung führen weiter aus, dass bei unsachgemäßem Gebrauch, durch das Gewicht der Stahlkugel und die federnde Funktion des Stabes, ein erhebliches Verletzungsrisiko besteht – der Nutzer solle mit dem Stab nicht schlagen.“

Auszug Begründung:

„Waffen im technischen Sinn [...] zeichnet aus, dass sie ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Dabei bemisst sich die Wesensbestimmung grundsätzlich



Seite 3 von 4

zentral nach dem Herstellerzweck. Dass der Herstellerzweck des Klopfmassage-Stabs nicht darin besteht, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, ist unstrittig. Er wurde explizit für Massageanwendungen, für eine Verwendung als „Wellnessprodukt“, hergestellt. Dies muss im vorliegenden Fall jedoch hintenanstehen, da die Wesensbestimmung auch bauartbedingt zum Ausdruck kommt. Die objektiven Merkmale der Konstruktion einer Hieb- und Stoßwaffe, vielmehr die eines Totschlägers, drängen sich bei dem Klopfmassage-Stab auf und überschatten die Zweckbestimmung des Herstellers.“

Zu Frage 3:

Die Bekanntgabe der waffenrechtlichen Einstufungen / Entscheidungen des Bundeskriminalamtes werden im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht und somit uneingeschränkt der Allgemeinheit zugänglich gemacht, zudem werden die Feststellungsbescheide auf der Homepage des BKA veröffentlicht.

Zu Frage 4:

Hierzu trifft das Waffengesetz keine Aussage.

Zu Frage 5:

Ansprechpartner und Adressat von Informationen ist grundsätzlich der Antragsteller des förmlichen Feststellungsverfahrens, dem die „weitere Verwertung“ des Ergebnisses der ergangenen waffenrechtlichen Einstufung obliegt. Der Inverkehrbringer wird, sofern dieser nicht zeitgleich Antragsteller ist, nicht vom BKA unterrichtet. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage drei verwiesen.

Zu 2.

Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Deshalb soll die Gebührenerhebung über die festgelegten Höchstsätze hinaus nicht kostendeckend erfolgen.

Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.

Die Gebühren werden auf Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben:

- EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
- EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
- EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes.



Seite 4 von 4

Für die Bearbeitung Ihres Antrages sind folgende Aufwände durch Mitarbeiter des gehobenen und höheren Dienstes entstanden:

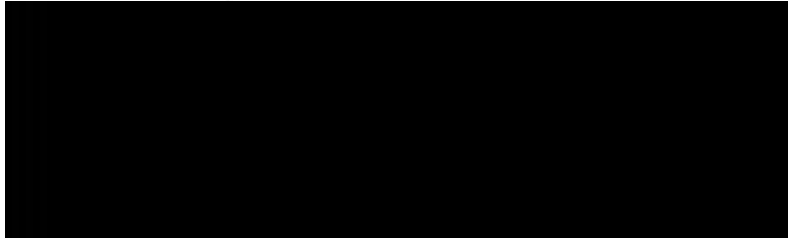
- $\frac{3}{4}$ Stunde (gD) für die Aktenrecherche, die Sichtung und Prüfung der Unterlagen nach dem IFG sowie die Schwärzung der Unterlagen
- $\frac{3}{4}$ Stunde (gD) für die Fertigung des Auskunftstextes
- $\frac{1}{2}$ Stunde (hD) für die Prüfung des Auskunftstextes

In Summe sind daher 1,5 für einen Mitarbeiter des gehobenen und eine halbe Stunde für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Rechnung zu stellen, sodass sich die Gebühr auf 97,50 € beläuft.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den erteilten Auskünften. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind nicht ersichtlich und wurden auch von Ihnen nicht vorgetragen. Gründe des öffentlichen Interesses für eine Reduzierung der Kosten liegen nicht vor.

Sie werden gebeten, den Betrag in Höhe von insgesamt 97,50 € innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Begünstigter:
IBAN:
BIC:
Kreditinstitut:
Verwendungszweck:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

